

Bebauungsplan
Nr. II/J 33

„Solarpark Deponie Beukenhorst“

Zusammenfassende Erklärung

Satzung

Bebauungsplan Nr. II/J 33 „Solarpark Deponie Beukenhorst“

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Städtebauliche Ziele

Es ist beabsichtigt auf der Gemarkung von Jöllenbeck im Bereich der gemeindlichen Deponie „Beukenhorst“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet und die Errichtung eines Solarparks nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Mit der Ausweisung einer Fläche für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Stadt Bielefeld einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung leisten. Das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 auf 30% nahezu zu verdoppeln, ist ambitioniert und nur durch regionale Umsetzung erreichbar. In NRW liegt der Anteil der erneuerbaren Energien derzeit (2010) bei ca. 11,3% und beruht fast ausschließlich auf Windenergie und Biomasse. Im Gegensatz zu diesen beiden Arten der regenerativen Energieerzeugung bieten Solaranlagen noch ein hohes Ausschöpfungspotenzial.

Weitere Ziele der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung sind:

- die Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung des Plangelandes. So soll mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen einerseits eine möglichst effiziente Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, andererseits die mit der Aufstellung der Anlagen verbundenen negativen Auswirkungen wie beispielsweise die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auf das Landschaftsbild minimiert werden. Daher sollen die geplanten Solaranlagen nur auf einem Teilbereich errichtet werden.
- die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Hierfür soll die Ausweisung als „Versorgungsfläche“ im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB sowie die Darstellung einer Fläche für Versorgungseinrichtungen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 4 BauGB erfolgen. Somit werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Anlage zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung des erzeugten Stroms gemäß § 32 (2) Nr. 1 und § 32 (3) Nr. 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) geschaffen.

Mithin wird

- mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen,

- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden.

Verfahrensablauf

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt. Im Zuge dessen lagen die Unterlagen über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Zeitraum vom 16.04. bis einschließlich 20.04.2012 zur Einsichtnahme aus; während dieses Zeitraumes gingen keine Stellungnahmen zu der Planung ein. Am 24.04.2012 fand ein Unterrichts- und Erörterungstermin in der Realschule Jöllenbeck statt; dieser wurde von zwei Bürgern besucht. Im Rahmen des Unterrichts- und Erörterungstermins wurden Fragen der Bürger erörtert; es wurden keine Stellungnahmen zur Planung vorgetragen. Nach Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung erarbeitet.

Beurteilung der Umweltbelange

Für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes ist die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt worden. Auf dieser Grundlage wurde der Umweltbericht erarbeitet.

Durch die Wahl einer bereits überprägten Konversionsfläche kann das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial reduziert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen können unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitestgehend vermieden werden. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Bilanzierung erfolgt nach dem Modell der Stadt Bielefeld.

Als Ist-Zustand wurde der derzeitige Zustand der Boden- und Bauschuttdeponie zugrunde gelegt. Der durch den Eingriff entstehende Kompensationsbedarf beträgt 9.146 qm. Innerhalb des Plangebietes können 3.350 qm der Kompensation erfolgen. Der Ausgleich für das verbleibende Kompensationsdefizit von 5.796 qm erfolgt auf externen Maßnahmenflächen. Die Flächen befinden sich im Nordosten der Stadt Bielefeld, zwischen der Talbrückenstraße und dem Jerrendorfweg, nördlich und südlich des Johannisbaches.

Abwägungsvorgang

1 Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16.04. bis 04.05.2012 wurden zum Bebauungsplan-Vorentwurf keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht. Am 24.04.2012 fand ein Unterrichts- und Erörterungstermin in der Realschule Jöllenbeck statt; dieser wurde von zwei Bürgern besucht. Es wurden reine Verständnisfragen beantwortet.

2 Auswertung der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB fand vom 04.04.2012 bis zum 04.05.2012 statt. Die zum Bebauungsplan-Vorentwurf vorgebrachten Anregungen wurden durchgesehen und in den Bebauungsplan-Entwurf eingearbeitet.

3 Auswertung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 14.07.2012 wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.07. bis 27.08.2012 zum Bebauungsplan-Entwurf keine Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit vorgebracht.

4 Auswertung der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB fand vom 11.07. bis 22.08.2012 statt. Die zum Bebauungsplan-Entwurf vorgetragenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in die Satzungsfassung eingearbeitet. Gegenüber der Entwurfsfassung sind keine grundlegenden Änderungen im gestalterischen oder konzeptionellen Konzept des Bebauungsplans erfolgt. Es handelt sich ausschließlich um Ergänzungen und Klarstellungen.

Ein Abwägungsverfahren war nicht erforderlich, da alle vorgebrachten Anregungen eingearbeitet wurden.